

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2545 099

BEG § 119

Kinder, die nach dem Abschluß der Verfolgung ihrer Eltern erzeugt und geboren sind, haben keinen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach § 119 BEG.

BGH, Urt. v. 4. März 1959 - IV ZR 251/58 -

OLG Koblenz
LG Mainz

IV. ZR. 251/58

Verkündet
am 4. März 1959
schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Juan Isaak D [REDACTED] in B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],
Av [REDACTED] d [REDACTED] T [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seinen Vormund Fridrich L [REDACTED]
in B [REDACTED] A [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des
Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in
Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Februar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr. von Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Ent-
schädigungssenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 30. Juli 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Eltern des Klägers, die Juden waren, wanderten im Jahre 1937 wegen der gegen sie gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus Deutschland nach Argentinien aus. Dort wurde der Kläger am 25. Mai 1940 geboren. Nach dem Besuch der Volksschule war er zwei Jahre lang als Lehrling in einer Autowerkstatt beschäftigt. Am 1. Juni 1956 übernahm er eine Stelle als Volontär in einer Autowerkstatt. Am 30. Januar 1953 ist die Mutter und am 11. März 1954 der Vater des Klägers gestorben.

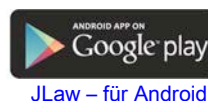
Der Kläger begehrt eine Beihilfe zu den Aufwendungen, die der von ihm beabsichtigte Besuch einer Ingenieurschule mit sich bringen würde. Er hat vorgetragen, er habe nicht die Mittel, die für den Besuch dieser Schule erforderlich seien. Das sei die Folge der gegen seine Eltern gerichteten Verfolgung. Sein Vater habe in Argentinien keine geeignete Erwerbstätigkeit mehr aufnehmen können, da seine Gesundheit durch die Verfolgung geschwächt gewesen sei. Dasselbe gelte für seine Mutter. Seine Eltern würden auch dann, wenn sie noch leben würden, die Mittel für seine Ausbildung nicht aufbringen können. Wenn sie jedoch nicht verfolgt worden wären und in Deutschland hätten bleiben können, wäre sein Vater bei normaler Entwicklung der Verhältnisse in der Lage gewesen, die Mittel für sein Studium aufzubringen, und diese Mittel wären dann beim Tode des Vaters vorhanden gewesen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, an ihn eine Beihilfe zu den Kosten der Ausbildung bis zum Höchstbetrage von 5.000 DM zu zahlen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Im Revisionsrechtszug hat er ausgeführt, wegen Fehlens ausreichender Mittel könne er die Ingenieurschule zur Zeit noch nicht besuchen und ihm seien deshalb die entstehenden Kosten noch nicht hinreichend sicher bekannt; deshalb könne er zur Zeit keine Leistungsklage erheben, doch habe er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des von ihm geltend gemachten Anspruchs.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Feststellungsklage ist zulässig, denn der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses, das den Gegenstand des Verfahrens bildet. Er hat vorgetragen, er beabsichtige, eine Ingenieurschule zu besuchen, habe jedoch nicht die dafür erforderlichen Mittel, die er sich durch die Geltendmachung des in § 119 BEG vorgesehenen Entschädigungsanspruchs verschaffen wolle. Daraus ergibt sich, daß er noch nicht auf Leistung klagen kann, da die Beihilfe, sofern die Voraussetzungen für sie vorliegen, regelmäßig erst in entsprechenden Teilbeträgen gezahlt wird, wenn bei der Ausbildung ein Bedarf für sie auftritt. Die Höhe der Aufwendungen, die für die von dem Kläger geplante Berufsausbildung notwendig sind, ist noch nicht zu übersehen. Deshalb ist auch

der Antrag, festzustellen, daß das beklagte Land zur Zahlung einer Beihilfe bis zu einer Gesamthöhe von 5.000 DM verpflichtet sei, bestimmt genug.

II.

1. In dem Urteil des Oberlandesgerichts wird ausgeführt, § 119 BEG bringe im wesentlichen nur eine Erweiterung des entschädigungsberechtigten Personenkreises. Auch dieser sei im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Grundsatzbestimmung des § 64 BEG zu entschädigen, nämlich dann, wenn der Entschädigungsberechtigte im Zuge einer Verfolgung, die im Altreichsgebiet begonnen und sich gegen seine Eltern gerichtet habe, in seiner Ausbildung geschädigt worden sei. Ein nicht verfolgtes Kind verfolgter Eltern sei somit nur entschädigungsberechtigt, wenn es von den Folgen der gegen seine Eltern gerichteten Verfolgungsmaßnahmen im Altreichsgebiet betroffen worden sei, wenn es also in Deutschland an der erstrebten Ausbildung gehindert worden sei. Die gegenteilige Ansicht führe zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß Kinder, die selbst verfolgt und vor der Erreichung des schulpflichtigen Alters aus Deutschland ausgewandert seien, keinen Anspruch wegen Ausbildungsschadens auf Grund der §§ 115, 116 BEG hätten, während den selbst nicht verfolgten Kindern verfolgter und ausgewanderter Eltern ein solcher Anspruch zuzusprechen wäre.

2. a) Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung, daß verfolgte Kinder, die vor der Erreichung des schulpflichtigen Alters ausgewandert seien, keinen Anspruch wegen Ausbildungsschadens nach § 116 BEG hätten; die für verfolgte Kinder bestehende Regelung könne deshalb zur Stützung für die von dem Berufungsgericht getroffene Entscheidung nicht herangezogen werden.

Darauf braucht jedoch nicht eingegangen zu werden. Daraus, daß ein selbst verfolgtes Kind, das vor der Erreichung des schulpflichtigen Alters ausgewandert ist, keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung nach den §§ 116 bis 118 BEG hat, weil es nicht im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 von einer seine Ausbildung beeinträchtigenden Verfolgungsmaßnahme erfaßt worden ist (Urteil des Senats vom 23. April 1958 IV ZR 2/58, RZW 1958, 313), läßt sich nicht schon die Folgerung ziehen, vor der Erreichung dieses Alters ausgewanderte Kinder könnten auch keinen Anspruch nach § 119 BEG haben. Denn auch Kinder, die selbst verfolgt sind, die aber die für den Anspruch nach § 116 BEG erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, können gegebenenfalls den Anspruch nach § 119 BEG geltend machen, wenn dessen andersartige Voraussetzungen vorliegen; sie sind also nicht schlechter gestellt als die nicht verfolgten Kinder (Zimmer RZW 1959, 78).

b) Der Revision ist auch zuzugeben, daß auf Personen, die durch die Verfolgung ihrer Eltern in ihrer Ausbildung beeinträchtigt sind und deshalb eine Beihilfe nach § 119 BEG erhalten sollen, die Vorschrift des § 64 BEG nicht angewendet werden kann. Denn die nach dieser Vorschrift erforderliche räumliche Beziehung des Beginns der Verfolgung zu dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 bezieht sich auf Ansprüche eines Verfolgten, nicht aber ohne weiteres auf Ansprüche einer Person, der das Gesetz ausnahmsweise wegen der Auswirkungen, die die Verfolgung eines anderen für sie gehabt hat, gewisse Entschädigungsleistungen zuerkennt. Die Verfolgung der Eltern des Klägers, die die Grundlage des von diesem erhobenen Anspruchs bildet, hat im Reichsgebiet begonnen.

c) Die Entstehungsgeschichte des § 119 BEG spricht dafür, daß der Anspruch auf die Beihilfe auch dann gegeben sein soll, wenn die Beeinträchtigung der Ausbildungsmöglichkeiten auf Grund der Verfolgung der Eltern erst nach dem Abschluß der Verfolgung eingetreten ist. In dem Bundesergänzungsgesetz war eine dem § 119 BEG entsprechende Vorschrift noch nicht enthalten. Die Gründe, nicht verfolgten Kindern, die wegen der Verfolgung ihrer Eltern ihre Ausbildung nicht aufnehmen oder beenden konnten, deren Nachholung zu ermöglichen, erschienen jedoch so schwerwiegend, daß die Bestimmung in Durchbrechung des Grundsatzes, nur dem Verfolgten selbst Entschädigungsansprüche zu geben, in das Gesetz aufgenommen worden ist (Begründung zu § 55a RegEntw., BT-Drucks. 2. Wahlperiode Nr. 1949, 155, 156). In der 16. Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages vom 1. Februar 1956 ist zum Ausdruck gebracht worden, bei den Vorberatungen für die Regelung sei an die Fälle gedacht, in denen die Eltern nach 1945 aus finanziellen Gründen nicht in der Lage gewesen seien, ihre Kinder ausbilden zu lassen, weil entweder keine Entschädigung gezahlt worden sei oder diese nicht ausgereicht habe. Daraus geht hervor, daß ein Ausgleich gerade auch für die nachteiligen Auswirkungen, die die Verfolgung auf die Ausbildung der Kinder nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft gehabt hat, gegeben werden soll. Dann aber liegt die Annahme nahe, daß es nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Unterschied macht, ob das Kind von diesen Auswirkungen bereits in dem Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus betroffen worden ist, oder ob es wegen seines Alters erst außerhalb des Machtbereichs des Nationalsozialismus oder nach der Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft solche Benachteiligungen erfahren hat. Von einer Nachholung der durch die Verfolgung der Eltern verhinderten Ausbildung läßt sich auch dann sprechen, wenn eine Ausbildung über-

haupt erst außerhalb des räumlichen und zeitlichen Herrschaftsbereichs des Nationalsozialismus in Frage kommt, die Mittel für sie jedoch durch die Inanspruchnahme der Entschädigung beschafft werden müssen.

d) Abschließend braucht dazu jedoch nicht Stellung genommen zu werden, da der Kläger aus einem anderen Grunde keine Ausbildungsbeihilfe erhalten kann.

Der Kreis der Personen, die wegen Schadens in der Ausbildung Entschädigung zu beanspruchen haben, ist durch § 119 BEG derart erweitert worden, daß unter den dort bestimmten Voraussetzungen Leistungen auch an Nichtverfolgte vorgenommen werden. Die nach § 119 BEG Entschädigungsberechtigten brauchen nicht selbst verfolgt zu sein und deshalb in ihrer Person auch nicht die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 BEG zu erfüllen; im übrigen entfällt aber bei ihnen nicht das Erfordernis, daß sie wie die Verfolgten zur Zeit der Verfolgung bereits gelebt haben müssen. Die familiäre Verbindung zwischen ihnen und den Verfolgten, aus der sich der Entschädigungsanspruch herleitet, muß schon zur Zeit der Verfolgung bestanden haben; dagegen betrifft die Vorschrift keine Personen, die nicht nur selbst nicht verfolgt, sondern außerdem zur Zeit der maßgebenden Verfolgung noch nicht im Verhältnis von Kindern zu Verfolgten standen (van Dam/Loos BEG § 119 Anm. 3), insbesondere damals noch nicht lebten.

In den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften ist nicht zum Ausdruck gekommen, daß eine derartig umfassende und in ihrer Auswirkung nicht zu übersehende Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten, wie sie die Einbeziehung erst nach der Verfolgung geborener Personen darstellen würde, beabsichtigt gewesen sei. Auch der Gesetzeswortlaut spricht nicht dafür, daß die Vorschrift

auf nachgeborene Kinder von Verfolgten anzuwenden sei. Insbesondere lassen sich aus § 119 Abs. 2 Satz 1 BEG, nach dem es genügt, daß die Kinder die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllen, keine Schlüsse in dieser Richtung ziehen. Ob damit gesagt ist, daß jene Voraussetzungen bei den Kindern vorliegen müssen, oder ob es nicht vielmehr ausreicht, daß sie entweder bei den verfolgten Eltern oder bei den Kindern vorliegen, kann dahinstehen. Keinesfalls ist der Vorschrift zu entnehmen, daß Kinder, die nach dem Abschluß der Verfolgung geboren sind, anspruchsberechtigt sein sollen. Die Vorschrift des § 7 BVFG, in der bestimmt ist, daß nach der Vertreibung geborene Kinder die Eigenschaft des sorgeberechtigten Elternteils als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling erwerben, beruht auf wesentlich anderen Grundlagen und läßt sich hier nicht heranziehen. Entgegen der von dem Kammergericht und Eckstorff vertretenen Ansicht (RzW 1958, 12, 114) kann deshalb solchen Kindern keine Ausbildungsbeihilfe zuerkannt werden. Ob davon eine Ausnahme bei Kindern zu machen ist, die vor dem Abschluß der Verfolgung erzeugt, aber erst später geboren sind, braucht hier nicht entschieden zu werden, denn der Kläger ist erst mehrere Jahre, nachdem seine Eltern aus Deutschland ausgewandert waren, geboren.

III.

Die Klage ist deshalb im Ergebnis mit Recht abgewiesen worden, und die Revision muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225
Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Bundesrichter
Johannsen ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterzeichnen.

Ascher

Bundesrichter
Dr. v. Werner ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterschreiben.

Wüstenberg

Ascher